

Sondernutzungsgebührensatzung

Auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 368), zuletzt geändert am 16. November 2006 (GVBl. LSA S.522) sowie § 1 Kommunalabgabengesetz Land Sachsen Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) geändert durch das Gesetz vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698) und § 50 Straßengesetz für das Land Sachsen Anhalt vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S.334), zuletzt geändert durch Art.4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S.856), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 07. Dezember 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

1. Die Stadt Wolmirstedt erhebt für die Sondernutzung öffentlichen Grundes auf Straßen, Wegen, Plätzen und Grünanlagen eine Sondernutzungsgebühr.
2. Im § 2 Abs. 2 der Sondernutzungssatzung der Stadt Wolmirstedt vom 22.06.2006 sind die Sondernutzungen aufgeführt, die eine Gebührenpflicht nach sich ziehen.

§ 2

Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Antrag auf Sondernutzung von öffentlichem Verkehrsraum. Die Gebühr wird entsprechend des anliegenden Gebührentarifes erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner sind:
 - a) der Antragsteller
 - b) der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat
 - c) wer den öffentlichen Verkehrsraum zu einer Sondernutzung gebraucht, ohne im Besitz der erforderlichen Erlaubnis zu sein.
2. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4

Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung der Erlaubnis zur Sondernutzung, bei unerlaubter Sondernutzung mit deren Beginn.
2. Die Gebühren sind fällig:
 - a) bei Erteilung der Erlaubnis
 - b) bei Sondernutzung über einen längeren Zeitraum über ein Jahr hinaus erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis, danach für das neue Kalenderjahr jeweils am 15. Januar des jeweiligen Jahres.

§ 5
Gebührenerstattung

1. Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig vom Berechtigten aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung entrichteter Gebühren.
2. Die entrichteten Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.

§ 6
Billigkeitsregelung

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar oder liegt die Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann die Stadt Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewähren. Dies gilt insbesondere für gemeinnützige Einrichtungen.

§ 7
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt zum 01.01.2007 nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührensatzung vom 30. Juni 2000 außer Kraft.

Wolmirstedt, 12.12.2006

Dr. Zander
Bürgermeister

-Siegel-

Anlage: Gebührentarif

**Anlage - Gebührentarif in Euro
zur Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Wolmirstedt vom 07. Dezember 2006**

Nr.	Art der Sondernutzung	jährlich	monatlich	wöchent- lich	täglich	Min- dest- gebühr
1	Erlaubnispflichtige Automaten, Auslage – und Schaukasten, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind. je angefangener qm beanspruchte Fläche	25,00				25,00
2	Erlaubnispflichtige bewegliche Automaten, Auslage- und Schaukästen, je angefangener qm Ansichtsfläche		3,00		1,00	10,00
3	Ortsfremde Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u.ä. , je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche	75,00			3,00	20,00
4	Tische, Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Straßenflächen aufgestellt werden, je angefangener qm beanspruchte Straßenfläche		3,00			20,00
5	Baubuden, Arbeitswagen, Gerüste, Baustofflagerung, Aufstellung von Baumaschinen und Geräten mit oder ohne Bauzaun, je angefangener qm beanspruchte Straßenfläche		1,00			15,00
6	Containeraufstellung je Platz		20,00	5,00	1,00	5,00
7	Gehwegüberfahrten bei Baustellen über 5m Breite		5,00			15,00
8	Erlaubnispflichtige Lagerung von Gegenständen aller Art, die länger als 24 Stunden andauert und nicht unter Nr. 5 fällt, je angefangener qm beanspruchte Straßenfläche				1,00	5,00
9	Oberirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen, je angefangene 100 m a) auf Dauer angelegt b) vorübergehend verlegt	25,00	5,00			25,00 20,00
10	Erlaubnispflichtige Masten (für Freileitungen u.ä.) soweit nicht Zubehör für Leitungen nach Nr. 9	5,00				5,00
11	Notausstieg, Biereinwurfschächte, Mülltonnenschächte und –aufzüge, je angefangener qm beanspruchte Straßenfläche	8,00				10,00
12	Erlaubnispflichtige Wohnwagen, Bootsanhänger u.ä. ohne Zugmaschine, je angefangener qm beanspruchte Straßenfläche				1,00	5,00

Nr.	Art der Sondernutzung	jährlich	monatlich	wöchent- lich	täglich	Min- dest- gebühr
13	Abstellen nicht zum Straßenverkehr zuge- lassener Kraftfahrzeuge, Krafträder, und Anhänger a) Pkw b) Lkw, Zugmaschinen c) Anhänger d) Krafträder			5,00 10,00 5,00 5,00		5,00 10,00 5,00 5,00
14	Aufstellen von Schaustellereinrichtungen, soweit nicht anlässlich von Jahrmärkten, Volksfesten u.ä. Veranstaltungen, je ange- fangener qm beanspruchte Straßenfläche			3,00	1,00	10,00
15	Werbeanlagen a) Kfz ohne Betrieb von Lautsprechern b) Kfz mit Betrieb von Lautsprechern c) Werbeaufsteller je qm d) Plakatwerbung an Lichtmasten je Plakat (A1 Format oder kleiner)	100,00	15,00		8,00 25,00 0,50 0,50	5,00 10,00
16	Sondernutzungen, die durch die vorstehen- den Tarifstellen nicht erfasst werden, unter Berücksichtigung von Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemein- gebrauch sowie des wirtschaftlichen Interesses des Gebührenschuldners				5,00 bis 50,00	

Gebührentarif zur Sondernutzungsgebührensatzung vom 07.12.2006
Stadt Wolmirstedt, Amt für Service und Ordnungsangelegenheiten